8. Nachtrag zum Vertrag vom 1. September 1922 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Zürich betreffend die Benützung des Waffenplatzes Zürich

(Vom 11. April 1962)

Zwischen dem Kanton Zürich, vertreten durch die Militärdirektion des Kantons Zürich, einerseits

und

der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Oberkriegskommissariat, anderseits,

wird in Ergänzung des Waffenplatzvertrages vom 1. September 1922 folgendes vereinbart:

Artikel 1

Der Kanton Zürich stellt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu den in Artikel 1 des Waffenplatzvertrages Zürich bezeichneten Objekten die nachstehenden, vom Kanton im Theorie- und Arbeitsraum über den Stallungen an der Gessnerallee auf eigene Kosten neuerstellten Anlagen zur Verfügung:

1. Gas-Infrarotheizung
2. Elektrische Installationen

Artikel 2

Der Bund leistet dem Kanton Zürich für die Erstellungskosten im Betrage von Fr. 17 369.40 eine jährliche Verzinsung von $4^1/_2$ %.

Die erstmalige Verzinsung erfolgt rückwirkend auf 1. März 1961. Die Zahlung erfolgt jeweils auf Ende des Jahres mit Fr. 781.60. Die Entschädigung für die Jahre 1961 und 1962 im

Betrage von total Fr. 1 432.95 werden zusammen auf 31. Dezember 1962 entrichtet.

Artikel 3

Die Bestimmungen des Vertrages betreffend die Benützung des Waffenplatzes Zürich vom 1. September 1922 finden für die in Artikel 1 erwähnten Anlagen sinngemäss Anwendung.

Artikel 4

Die Genehmigung dieses Nachtrages zum Vertrag betr. die Benützung des Waffenplatzes Zürich vom 1. September 1922 durch das Eidgenössische Militärdepartement und den Regierungsrat des Kantons Zürich bleibt vorbehalten.

Zürich, den 11. April 1962.

Direktor des Militärs
des Kantons Zürich:
Dr. R. Zumbühl.

Bern, den 11. April 1962.

Oberkriegskommissariat
Der Oberkriegskommissär:
Juilland.

Vorstehendem Nachtrag wird die Genehmigung erteilt.

Bern, den 28. Mai 1962.

Eidg. Militärdepartement:
Chaudet.

Zürich, den 10. Mai 1962.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Dr. W. König. Dr. Isler.